

Eberhard-Gothein-Schule

U 2, 2 - 4 - 68161 Mannheim

Tel. 0621 293-2300

Fax 0621 154513



Eberhard Gothein
Schule

Entschuldigung *oder* **Antrag auf Freistellung**

- für das **Fehlen** im Unterricht.
- Hiermit beantragen **wir** für unsere(n) Auszubildende(n) Freistellung vom Unterricht.

Ausbildungsbetrieb:

.....
Telefon, E-Mail

Auszubildende/r:

Klassenleitung:Klasse.....

Abwesenheit (Datum): von.....bis

Grund:

.....

.....

.....
Datum

.....
Unterschrift

Bestätigung des Ausbildungsbetriebs

Hiermit bestätige ich als
Verantwortliche/Verantwortlicher für die Ausbildung,
dass ich über die oben genannte Fehlzeit des/der
Auszubildenden informiert wurde.

.....
Datum, Stempel, Unterschrift des Ausbildungsbetriebs

Nur bei Antrag auf Freistellung

Bestätigung der Schule

- Die Freistellung wird bewilligt.
- Die Freistellung wird abgelehnt.

.....
Datum, Unterschrift der Schule



Hinweise zum Entschuldigungsverfahren Berufsschule

Vorläufige Entschuldigung

Ist ein Schüler / eine Schülerin aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Unfall) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Verhinderung ist telefonisch dem Sekretariat der Schule (Tel.: 0621 2932300) oder über E-Mail dem Klassenlehrer oder über das elektronische Klassenbuch (Webuntis-App) zu melden.

Schriftliche Entschuldigung mit betrieblicher Kenntnisnahme

Spätestens nach drei Berufsschultagen muss die schriftliche Entschuldigung (Formular) bei der Klassenleitung vorliegen. Dabei bestätigt der Ausbildungsbetrieb durch Unterschrift die Kenntnisnahme der Abwesenheit. In Ausnahmefällen, falls der Betrieb außer Stande ist, diese Bestätigung innerhalb der Frist zu erstellen, kann der/die Auszubildende vorbeugend dem Klassenlehrer eine ärztliche oder andere Bescheinigung als Kopie überlassen.

Sollte die **Entschuldigung** nicht fristgerecht erfolgen (Vorlage spätestens am dritten Berufsschultag des Fernbleibens), gelten für versäumte Leistungsüberprüfungen die Regelungen der Notenbildungsverordnung:

Zitat Notenbildungsverordnung Baden-Württemberg (vom 11.11.2009):

§8/4: Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.

§8/5: Weigert sich der Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ (bzw. 0 Notenpunkte) erteilt.